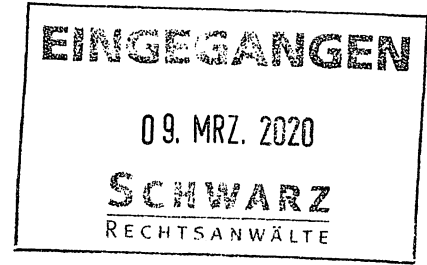


Aktenzeichen:  
1 C 1762/19



Amtsgericht Ulm



## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 1125/19

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagter -

2) [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Ulm durch den Richter am Amtsgericht (sV) Lohrmann am 04.03.2020 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2020 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.264,63 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 30.11.2019 zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin restliche außgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto 78,90 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 30.11.2019 zu bezahlen.
3. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Die Beklagten können die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht diese vor Vollstreckung Sicherheit in der genannten Höhe leistet.

Streitwert: 1.264,63 Euro

## Tatbestand

Die Klägerin macht restliche Ansprüche aus einem Verkehrsunfall vom [REDACTED] in [REDACTED] geltend. Die Beklagten haften dem Grunde nach in vollem Umfang. Streitig ist, ob von einem Wiederbeschaffungswert von 4.900,00 Euro auszugehen ist, wie im Schadensgutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom [REDACTED] ausgeführt, oder von einem Wiederbeschaffungswert von 4.000,00 Euro, wie von der Beklagten Ziffer 2 geltend gemacht. Zudem macht die Klägerin restlichen Nutzungsausfall in Höhe von 108,00 Euro geltend, sowie restliche Sachverständigengebühren von 86,63 Euro und zudem restliche vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,90 Euro.

Die Klägerin hat das Fahrzeug am [REDACTED] für 1.400,00 Euro an die Firma [REDACTED] verkauft. Im Schadensgutachten belief sich das Höchstgebot auf 1.400,00 Euro.

Die Klägerin trägt vor, der Sachverständige [REDACTED] habe den Wiederbeschaffungswert zutreffend auf 4.900,00 Euro kalkuliert und den Restwert mit 1.400,00 Euro (als Höchstgebot) zutreffend ermittelt, weshalb sie Anspruch auf entsprechende Regulierung durch die Beklagten habe. Zudem habe die Beklagte Ziffer 2 hinsichtlich des Nutzungsausfallschadens zu Unrecht anstatt 38,00 Euro pro Tag nur 29,00 Euro pro Tag in Ansatz gebracht. Hierbei habe die Beklagte Ziffer 2 zu Unrecht zugrunde gelegt, dass das klägerische Fahrzeug zehn Jahre alt sei. Angesichts der Erstzulassung am 26.03.2009 und des Unfalltags vom [REDACTED] sei das Fahrzeug eben noch keine zehn Jahre alt gewesen. Daher ergebe sich bei einem Zeitraum von zwölf Tagen ein restlicher Anspruch von 108,00 Euro.

Die Beklagten seien auch zur Erstattung der restlichen Sachverständigengebühren in Höhe von 86,63 Euro verpflichtet, da diese erforderlich gewesen seien, um den Sachverständigen [REDACTED] mit den Einwänden der Beklagten hinsichtlich des Ergebnisses seiner gutachterlichen Feststellungen zu befassen.

Aus dem Gesamtregulierungsbetrag von 4.895,20 Euro ergebe sich ein Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 492,54 Euro, weshalb angesichts einer bereits erfolgten

Zahlung von 413,64 Euro ein Restbetrag von 78,90 Euro offen sei.

**Die Klägerin beantragt:**

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.264,63 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin restliche außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto 78,90 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

**Die Beklagten beantragen,**

die Klage abzuweisen.

Sie tragen hierzu im Wesentlichen vor,  
der Wiederbeschaffungswert liege nicht bei 4.900,00 Euro, sondern bei 4.000,00 Euro. Im Übrigen müsse sich die Klägerin einen Restwert von 1.570,00 Euro anrechnen lassen, da sie mit dem Verkauf des Fahrzeugs vom [REDACTED] gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen habe. Die Höhe des Nutzungsausfalls ergebe sich aus dem Alter des Fahrzeugs. Die Einholung einer Stellungnahme des Sachverständigen sei sinnlos gewesen, da das Auto schon verkauft gewesen sei; eine Erstattungspflicht bestehe nicht.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Die Klägerin konnte bei der Verwertung ihres Fahrzeugs von dem vom Sachverständigen [REDACTED] [REDACTED] ermittelten Wiederbeschaffungswert von 4.900,00 Euro ausgehen. Dies ergibt sich auch aus der ergänzenden Stellungnahme des Gutachters vom [REDACTED] (Anlage K 11, Bl. 51 ff.). Im Gegensatz zur Ansicht der Beklagten ist insoweit auch von Bedeutung, dass der Sachverständige am Unfallfahrzeug festgestellt hat, dass dieses bis zum Unfall regelmäßig gewartet wurde und sich in einem technisch einwandfreien Zustand befand. Darüber hinaus hat der Sachverständige eine Auto-Online-Bewertung (Bl. 60 ff.) vorgelegt, aus der sich ein Wiederbeschaffungswert von 4.900,00 Euro als zutreffend ergibt.

Die Klägerin hat mit dem Verkauf des Fahrzeugs am [REDACTED] nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen, indem sie der Beklagten Ziffer 2 keine Möglichkeit gegeben hat, ein höheres Restwertangebot zu unterbreiten. Eine Pflicht des Geschädigten, dem Schädiger oder der Haftpflichtversicherung vor dem Verkauf die Möglichkeit einzuräumen, höhere Restwertangebote zu ermitteln, besteht nicht (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18).

Demzufolge muss sich die Klägerin auch nicht das Restwertangebot von 1.570,00 Euro enthalten lassen.

Die Klägerin hat auch Anspruch auf weiteren Nutzungsausfall. Das beschädigte Fahrzeug war noch nicht zehn Jahre alt, wenn auch kurz davor, weshalb die Nutzungsausfallentschädigung 38,00 Euro pro Tag beträgt.

Die Klägerin hat auch Anspruch auf restliche Sachverständigengebühren. Insoweit beruhte die ergänzende Beauftragung des Sachverständigen auf den Einwänden der Beklagten gegen die Ausführungen im Gutachten. Die Klägerin konnte aber ohne eine weitere, ergänzende Beauftragung des Sachverständigen [REDACTED] (oder eines weiteren Sachverständigen) nicht ermitteln, ob die Einwände der Beklagten berechtigt waren. Da es sich als unberechtigt erwiesen hatte, haben die Beklagten auch die insoweit verursachten Kosten zu tragen.

Aus dem Gesamtstreitwert ergibt sich sodann ein Anspruch auf restliche vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten von 78,90 Euro brutto.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ulm  
Olgastraße 106  
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ulm  
Zeughausgasse 14  
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genann-

ten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Lohrmann  
Richter am Amtsgericht (sV)

Verkündet am 04.03.2020

Hager, JFAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle